

Satzung des Vereins zur Förderung des Archivs für Architektur und Ingenieurbaukunst Schleswig-Holstein e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Archivs für Architektur und Ingenieurbaukunst Schleswig-Holstein e. V.“.

Er hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Archivs für Architektur und Ingenieurbaukunst Schleswig-Holstein bei der Sammlung, Archivierung, Sicherung und Bearbeitung bedeutender Zeugnisse der Architektur, des Städtebaus, der Landschaftsarchitektur, der Innenarchitektur und des Ingenieurbaus in Schleswig-Holstein.

Der Vereinszweck wird insbesondere gefördert durch die Beschaffung von finanziellen Mitteln durch Spenden, Mitgliedsbeiträge oder Drittmittel, sowie durch praktische Öffentlichkeitsarbeit beispielsweise in Form von Ausstellungen, Exkursionen, Vorträgen und Schriftreihen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur i.S.d. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein zur Verwendung im Rahmen des Archivs für Architektur und Ingenieurbaukunst. Daneben wird der Vereinszweck auch verwirklicht durch die Durchführung von Veranstaltungen wie z.B. Exkursionen und Vorträgen sowie der Herausgabe bzw. Unterstützung der Herausgabe von Schriften zu Baukunst und Baukultur.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine oder Gesellschaften werden, die bereit sind, zu den Aufgaben des Vereins wirksam beizutragen.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine oder Gesellschaften werden, die sich verpflichten, durch Sponsoring oder finanzielle Zuwendungen die Aufgaben des Vereins zu unterstützen.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Vorstand entscheidet über den Erwerb der Mitgliedschaft. Diese muss schriftlich beantragt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod der natürlichen Person
 - b) mit der Auflösung der juristischen Person bzw. des nicht rechtsfähigen Vereins oder der Gesellschaft,
 - c) durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende oder
 - d) durch Ausschluss
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten den Verein schädigt oder wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt.
- (4) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber in der nächsten ordentlichen bzw. außerordentlich einzuberufenden Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt die Frist, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

§ 6 Beiträge

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzten Beiträge zu leisten.
- (2) Fördernde Mitglieder tragen zur Finanzierung der Aufgaben des Vereins durch Beiträge bei. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands bestimmt. Weitergehende Förderungen in Form von Geld- und Sachspenden sind selbst bestimmbar.
- (3) Der Beitrag wird im ersten Quartal des Jahres fällig.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Der Vorstand setzt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Die oder der Vorsitzende lädt unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich bzw. in elektronischer Form zur Mitgliederversammlung ein. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich auch als Videokonferenz durchführbar.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, und stellt den ordnungsgemäßen Ablauf sicher.
- (5) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Es ist zeitnah zu erstellen. Das Protokoll wird elektronisch versandt und ist am Sitz des Vereins einsehbar.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten.
- (8) Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins jedoch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (9) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (10) Es wird offen abgestimmt. Bei Wahlen erfolgt die Stimmabgabe geheim, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle nicht dem Vorstand zugewiesenen Aufgaben, insbesondere für die

1. Entgegennahme des Geschäftsberichts und die Genehmigung des Wirtschaftsplanes
2. Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer/innen
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen und Abberufung des Vorstandes
5. Wahlen und Abberufung zweier Kassenprüfer/innen
6. Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
7. Festsetzung der Beiträge
8. Änderung der Satzung
9. Auflösung des Vereins

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte auf Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Förderung des Vereinszwecks durch Aktivitäten nach innen und außen
 - b. Beschaffung der notwendigen Mittel für den Verein, deren Verwaltung und Abrechnung
 - c. Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - d. Vorschlag zur Höhe der Beiträge
 - e. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Dem Vorstand gehören an:
 - a. der/die 1. Vorsitzende,
 - b. der/die 2. Vorsitzende und
 - c. der/die Schatzmeister/in
 - d. bis zu drei Beisitzer/innen
- (3) Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/ die Schatzmeister/in bilden den geschäftsführenden Vorstand i. s. d. § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, bilden die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl allein den Vorstand. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- (5) Der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretenden Vorsitzende, lädt mit einer Frist von einer Woche zu Vorstandssitzungen ein und leitet sie.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter eine/der Vorsitzenden, anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Die Vorstandssitzung ist grundsätzlich auch als Videokonferenz durchführbar.

§ 11 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins und prüfen den Rechnungsabschluss für das jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen mit einer Zweckbindung für das Archiv für Architektur und Ingenieurbaukunst Schleswig-Holstein an die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein. Es ist auch dann ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 13 Übergangsvorschrift

Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, wird der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, die Satzung zur Behebung der Beanstandung abzuändern.